

# Haushaltssicherungskonzept 2009 und 2010

## Ausgangslage und Ursachen

Wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern, hat die Gemeinde gemäß § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Darin ist der nächstmögliche Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. Das HSK dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung - das ist für 2010 das Jahr 2013 - der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO wieder erreicht wird. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Bis zur Mitte der neunziger Jahre verfügte die Gemeinde Wilnsdorf über eine auskömmliche Finanzausstattung. Die Übernahme mehrerer großer Gewerbesteuer zahlender Unternehmen durch Konzerne und der damalige gesamtstaatliche Konjunkturerinbruch bewirkten dann jedoch ein massives Absinken der gemeindlichen Gewerbesteuererträge. Während sie im Jahr 1995 einen Spitzenwert von rd. 12,9 Mio. € erreichten, sanken sie bereits zwei Jahre später auf nur noch rd. 3,7 Mio. € ab. Folglich hatte die Gemeinde Wilnsdorf erstmalig für das Haushaltsjahr 1997 ein HSK aufzustellen und mit den Haushalten 1998 bis 2007 fortzuschreiben. Die in der Höhe der Kassenkredite zum Ausdruck kommenden Altfehlbeträge der kameralen Verwaltungshaushalte stiegen bis auf 17,7 Mio. € im Jahr 2004 an. Es gelang, sie bis zum Jahresende 2007 auf 12,3 Mio. € zurückzufahren. Dennoch ist festzustellen, dass die konjunkturelle Erholung der Jahre 2005 - 2008 in Wilnsdorf trotz der hohen Anzahl der angesiedelten Unternehmungen weit weniger stark stattfand als erwartet werden durfte.

Bedingt durch die Möglichkeit im NKF, einen Teil des Eigenkapitals als sog. „Ausgleichsrücklage“ für den Haushaltsausgleich in Anspruch zu nehmen, entfiel die Haushaltssicherung mit den Haushalten für 2008 und 2009. Obwohl für den ersten NKF-Haushalt im Jahr 2008 bisher keine Jahresrechnung erstellt werden konnte, zeigt sich, dass sich das Rechnungsergebnis gegenüber der Planung voraussichtlich deutlich verschlechtern wird. Zum einen blieben die Gewerbesteuererträge rd. 2,2 Mio. € hinter dem geplanten Ansatz zurück. Zum anderen wird mit fortschreitender Erarbeitung der Werte der Eröffnungsbilanz deutlich, dass die Ansätze für Abschreibungen vermutlich zu niedrig angesetzt wurden. Gerade sie bedeuten aber das Problem. In der Kameralistik waren die Tilgungen investiver Darlehen eine im Haushalt zu berücksichtigende Größe. Sie lagen bis heute pro Jahr stets unter 1 Mio. €. Demgegenüber finden nun die Tilgungen in der Ergebnisrechnung, also dem zentralen Rechenwerk im NKF, keine Berücksichtigung mehr. Nun wirkt sich der fiktive Werteverzehr in Form von Abschreibungen haushaltswirksam aus. Die um die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten reduzierten Abschreibungen belaufen sich im Haushalt 2010 auf rd. 3,7 Mio. Euro. Die Differenz zwischen der o. g. Tilgungssumme und dem Aufwand aus Abschreibungen belegt, dass die Abschreibungen eine erhebliche Mehrbelastung für die Gemeinde darstellen. Vor diesem Hintergrund gelang es der Gemeinde selbst im Jahr 2008 mit Erträgen aus der Gewerbesteuer von mehr als 10 Mio. € und Erträgen aus dem Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer von rd. 8,6 Mio. € nicht, einen Haushaltsausgleich unter NKF-Bedingungen darzustellen.

Im Haushaltsjahr 2009 brach die Gewerbesteuer aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise

um rd. 3,9 Mio. Euro auf 6,1 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsansatz ein. Hinzu kam eine deutliche Reduzierung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von einem Ist-Ertrag in 2008 in Höhe von 8,6 Mio. auf 7,7 Mio. €. Ähnliche Entwicklungen zeigten sich im Finanzhaushalt. Zum Jahresende 2009 sind die Kredite zur Liquiditätssicherung auf rd. 19 Mio. € angewachsen.

Die Haushaltsplanung 2010 der Gemeinde Wilnsdorf geht davon aus, dass die Mittel der Ausgleichsrücklage im Laufe des Jahres 2009 aufgebraucht wurden. Folglich bewirkt jeder weitere Fehlbedarf im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage. Zwar kann die Höhe der allgemeinen Rücklage gegenwärtig nicht exakt bestimmt werden, da bisher die Eröffnungsbilanz der Gemeinde noch nicht abschließend aufgestellt werden konnte. Dennoch ist davon auszugehen, dass die erheblichen Fehlbedarfe der Jahre 2010 bis 2013 in jedem Jahr mehr als ein Zwanzigstel des Bestandes des Eigenkapitals im engeren Sinne (= allgemeine Rücklage) aufzehren werden. Folglich ist die Gemeinde Wilnsdorf erneut verpflichtet, Haushaltssicherungskonzepte zu erstellen. Da hierin jedoch - entgegen der o. g. Vorschrift - kein Zeitpunkt bestimmt werden kann, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt sein wird, sind die HSK für die Jahre 2009 und 2010 nicht genehmigungsfähig. Vor diesem Hintergrund stimmt die Aufsichtsbehörde der Zusammenfassung beider Werke in einer Ausarbeitung zu.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit den Leitlinien „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 mehrere zuvor geltende Erlasse zusammengefasst, an die im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) geltenden Regelungen angepasst und soweit erforderlich ergänzt. Die zuvor geltenden Runderlasse für diesen Bereich traten außer Kraft. Nachfolgend werden die in den Leitlinien wiedergegebenen „Prüfpunkte für ein Haushaltssicherungskonzept (HSK)“ grau hinterlegt dargestellt.

Das HSK 2009/2010 der Gemeinde Wilnsdorf stellt einen Neubeginn dar, der sich inhaltlich nicht auf eine Fortschreibung des letzten HSK aus dem Jahr 2007 beschränkt. Der Umfang der kurz- bis mittelfristig zu hinterfragenden und überprüfenden gemeindlichen Aktivitäten ist aufgrund der Dimension der Notlage um ein Vielfaches zu erhöhen.

Zu den nachfolgend dargestellten Punkten soll das HSK Angaben und Erläuterungen enthalten. Die inhaltliche Prüfung der Aufsichtsbehörde soll mindestens diese Prüfpunkte umfassen. Die Prüfpunkte sind nicht abschließend aufgeführt. Je nach den örtlichen Verhältnissen und dem Konsolidierungsbedarf können sich weitere, über den Katalog hinaus gehende Prüfpunkte ergeben. Die Aufsichtsbehörde soll bei der Prüfung auch die Ergebnisse der Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt berücksichtigen.

Empfehlenswert ist, verfügbare Erkenntnisse aus interkommunalen Vergleichen und Kennzahlen (z.B. dem NRW-Kennzahlenset) in die Prüfung einzubeziehen und sich daraus ergebende zusätzliche Hinweise auf Konsolidierungspotenziale der Kommune bekannt zu geben. Als einheitliche Vergleichsgrundlage kommen die finanzstatistischen Konten in Betracht.

Das HSK 2009 und 2010 der Gemeinde Wilnsdorf enthält Angaben und Erläuterungen zu allen Prüfpunkten der Leitlinie des Innenministeriums. Die Ergebnisse der Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt von Juni bis August 2007 werden an den entsprechenden Stellen *kursiv* wiedergegeben und kommentiert.

Erkenntnisse aus interkommunalen Vergleichen liegen zz. noch nicht vor. Es gilt, im Laufe des Jahres 2010 die Voraussetzungen für die Erarbeitung dieser Vergleichsdaten zu schaffen. Das NRW-Kennzahlenset bezieht sich in weiten Teilen auf die gemeindliche Bilanz und kann erst nach deren Aufstellung eingesetzt werden.

## 1. Ergebnisplan

### Aufwendungen

#### A) Aufwendungen allgemein

Die systematische Prüfung und Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen bildet einen entscheidenden Bestandteil und Erfolgsfaktor eines HSK. Daher wird vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem kontinuierlichen Prozess kritisch überprüft. Nach Ansicht des OVG „kann sich eine Pflicht zur konkreten Einsparung im Einzelfall aus dem Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung aber jedenfalls erst dann ergeben, wenn eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die aus der Sparmaßnahme resultierenden Folgewirkungen vorhanden ist.“ (Beschluss des OVG vom 17.12.2008) Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Landesdurchschnittswerte handelt. Die örtlichen Konsolidierungsanforderungen machen es in aller Regel erforderlich, dass die Orientierungsdaten für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung als Obergrenze verstanden werden und eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze angestrebt wird. Je höher der Konsolidierungsbedarf des Haushalts einer Gemeinde ist, umso mehr bedarf es im HSK insbesondere bei den ordentlichen Aufwendungen geeigneter Maßnahmen zur dauerhaften Rückführung dieses Aufwands sowie einer Unterschreitung der Orientierungsdaten und von Durchschnittswerten vergleichbarer Gemeinden. Grundsätzlich ist von der Gemeinde in Betracht zu ziehen, ob durch interkommunale Zusammenarbeit Aufwand zu reduzieren ist und Aufgaben wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

Alle Aufwendungen der Gemeinde Wilnsdorf wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2010 und der Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts 2009 und 2010 hinterfragt und geprüft. Um diesen Prozess zu unterstützen und zu intensivieren, hat sich die Gemeinde dem „Innovationszirkel Haushaltskonsolidierung“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - KGSt - angeschlossen. Vertreter von dreißig Kommunen, die überwiegend aus NRW stammen, denken gemeinsam darüber nach, was nach den vielfachen Konsolidierungsrunden der vergangenen Jahre noch unternommen werden kann.

Zur Erarbeitung weiterer Sparmaßnahmen insbesondere durch Standardsenkungen bedarf es der Feststellung der daraus resultierenden Folgewirkungen im Rahmen einer Aufgabenanalyse und -kritik. Diese strategische Aufgabe wird im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2010 zu leisten sein. Die Orientierungsdaten für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung werden dabei als Obergrenze verstanden. Eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze wird angestrebt. Erste Überlegungen und Gespräche zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Aufwandsreduzierung bei allen Beteiligten wurden angestellt bzw. geführt. Sie werden kurzfristig fortgesetzt.

#### B) Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind eine wichtige Komponente zur Konsolidierung eines Kommunalhaushaltes. Deshalb ist dem Stand der Personalaufwendungen und ihrer Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i. d. R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verstehen. Im HSK ist das Ziel einer Konsolidierung der Personalaufwendungen zu verfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen und in einem nachvollziehbaren aufgabenkriti-

schen Konzept darzustellen. Das Konzept muss mindestens zu folgenden Punkten Stellung beziehen und jeweils durch konkrete Maßnahmen hinterlegt sein:

- Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen:

- Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
- Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?
- Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?
- Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?
- Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird.
- Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten.
- „Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch eine Besetzung mit evt. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.
- Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z. B. Überstundenregelung, Leistungsanreize?

Im Rahmen der Dokumentationspflicht ( 5 GemHVO) soll dem HSK eine Übersicht beigefügt werden, aus der sich die Entwicklung der Anzahl der Stellen laut Stellenplan, der Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile ergeben, jeweils ab dem Haushaltsjahr rückwirkend für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Angabe der durch „Aus- bzw. Eingliederungen“ bedingten Veränderungen. Die Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile sind fortzuschreiben.

Mit den Mitte der 90iger Jahre auftretenden finanziellen Problemen hat die Gemeinde Wilnsdorf ihren Konsolidierungskurs sehr deutlich auch mit der Reduzierung des Personals verbunden.

Im Rahmen von Prozessoptimierung und Veränderungen nach Aufgaben- und Ablaufkritik wurden in den vergangenen Jahren bereits umfangreich Möglichkeiten zur weiteren „Verdichtung“ genutzt. Auf diesem Wege konnten - soweit überhaupt erforderlich - über vorhandene und freie bzw. frei gewordene Stellen die Nachfolgefragen für Altersteilzeitbeschäftigte in der Ruhephase beantwortet werden.

Im Übrigen entspricht die Gemeinde Wilnsdorf mit diesem Vorgehen den Forderungen der Gemeindeprüfungsanstalt, die in ihrem Prüfungsbericht 2005/2006 u. a. ausgeführt hat:

*„Mit Blick auf etliche frei werdende Stellen wird der Gemeinde Wilnsdorf empfohlen, diese Chancen zur Ablaufoptimierung und organisatorischen Neustrukturierung im Sinne der weiteren Konsolidierung der Personalausgaben zu nutzen“.*

Die intensiven Bemühungen der Gemeinde Wilnsdorf, gerade auch über die Personalkosten zu sparen, ist an dieser Stelle aber auch im Lichte der seit Anfang der 90er Jahre bereits traditionellen Feststellung zu betrachten, dass diese Kosten in einer bereinigten - und damit vergleichbaren - Gegenüberstellung aller Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein stets die Niedrigsten waren.

Bei allen bei der Reduzierung von Personalaufwendungen zu betrachtenden Kriterien eines Haushaltssicherungskonzeptes sollte daher grundsätzlich bedacht werden, dass die Personalausstattung in Wilnsdorf immer schon eine sparsame war. Reduzierungsmöglichkeiten sind schließlich in einem sparsamen Personalhaushalt nicht so leicht und auch nicht so umfangreich möglich.

In der nachfolgenden differenzierten Darstellung von Stellenzahlen und tatsächlich besetzten Stellen der einzelnen Jahre wird deutlich, dass die Gemeinde Wilnsdorf auch bei der Ausschöpfung der Möglichkeiten des Stellenplanes stets zurückhaltend war. Im Laufe der vergangenen Jahre wurde damit begonnen, die Differenz zwischen diesen beiden Werten durch den Stellenabbau zu verringern.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat zu diesem Punkt auch eine in einzelnen Jahren zu geringe Stellenbesetzungsquote angemerkt und ein besseres Planungsverhalten eingefordert. Außerdem sollte die Gemeinde zu einer vollzeitäquivalenten Verrechnung der Soll- und Ist-Stellen übergeben. Damit ist dann 2007 begonnen worden, was auch aus der Grafik zu ersehen ist.

Die Abweichungen sind damit zu erklären, dass die geringfügig und teilzeitbeschäftigten Kräfte teilweise einzeln oder zusammen - wie bislang üblich - auf halben oder ganzen Planstellen geführt wurden, dessen Umfang sie aber nicht ausfüllten. Die Grundzüge dieses Systems konnten bislang noch nicht geändert werden.

In den weiteren Ausführungen werden die aktuellen Maßnahmen der Jahre 2009 und 2010 sowie die möglichen Personalkostenkonsolidierungen der Folgejahre dargestellt, die trotz der vorstehenden Feststellungen möglich waren bzw. werden:

### **2009/2010**

---

- Freie ½ Stelle nach zeitbefristeter Verrentung nicht wieder besetzt
- zwei freie Stellen im Stellenplan streichen
- 2009 nach Weggang der Beschäftigten frei gewordene ½ Stelle nur befristet für ein Jahr mit geringfügigem Beschäftigungsverhältnis besetzt
- zwei zeitbefristet beschäftigte Kräfte nicht - wie beabsichtigt - in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen, um grundsätzlichen und flexiblen Überlegungen Raum zu geben
- im gleichen Bereich aus gleichen Gründen eine nach Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses frei gewordene Stelle nicht wieder besetzt
- Übernahme einer Dienstkraft im Vorbereitungsdienst für eine zwingend notwendige Nachfolge eines in die Ruhephase der Altersteilzeit tretenden Beamten - bei Ausnutzung der wirtschaftlichen Vorteile der Beschäftigung von jüngeren Personen
- Wiederaufnahme der Arbeit der Projektgruppe „Reorganisation Bauhof“, um den existenziellen, zukunftsgerichteten Fragen um Aufgaben, Organisation, Personal- und Sachausstattung sowie auch Betriebsform des Bauhofes und der Kernfrage für die Aufgabenerledigung „Extern vor Intern“ vorbehaltlos nachzugehen und Entscheidungen vorzubereiten

## 2011

---

- Ein Mitarbeiter wird pensioniert. Im Rahmen einer hausinternen Lösung soll die Stelle wiederbesetzt werden, jedoch ist auch mit Blick auf die Zahl der in den Folgejahren ausscheidenden Mitarbeiter nach derzeitigem Stand die Übernahme eines Beamtenanwärters erforderlich.
- Eine freie Stelle soll im Stellenplan gestrichen werden.

## 2012

---

- Über Neugliederungen von Organisations- und Aufgabenstrukturen sollen nach Pensionierung zweier Stelleninhaber Funktionsstellen entfallen. Beide Stellen sollen herabgestuft werden. In eine Stelle soll die unter 2009/2010 angeführte Nachwuchskraft nach Absolvierung der Probezeit eingewiesen werden. Eine Beamtenanwärterin soll nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung übernommen werden.
- Zwei Stellen von endgültig ausgeschiedenen Kräften nach der Ruhephase der Alterszeit werden im Stellenplan gestrichen.
- Zwei Beschäftigte scheiden altersbedingt aus - ihre Stellen werden nicht wiederbesetzt und die Aufgabenerledigung anders organisiert.

## 2013

---

- Eine Beamtenstelle mittlere Dienst wird nach Beendigung der Ruhephase im Stellenplan gestrichen.
- Drei Stellen von endgültig ausgeschiedenen Kräften nach der Ruhephase der Alterszeit werden gestrichen.
- Die zwei Stellen der 2012 ausgeschiedenen Kräfte werden gestrichen.

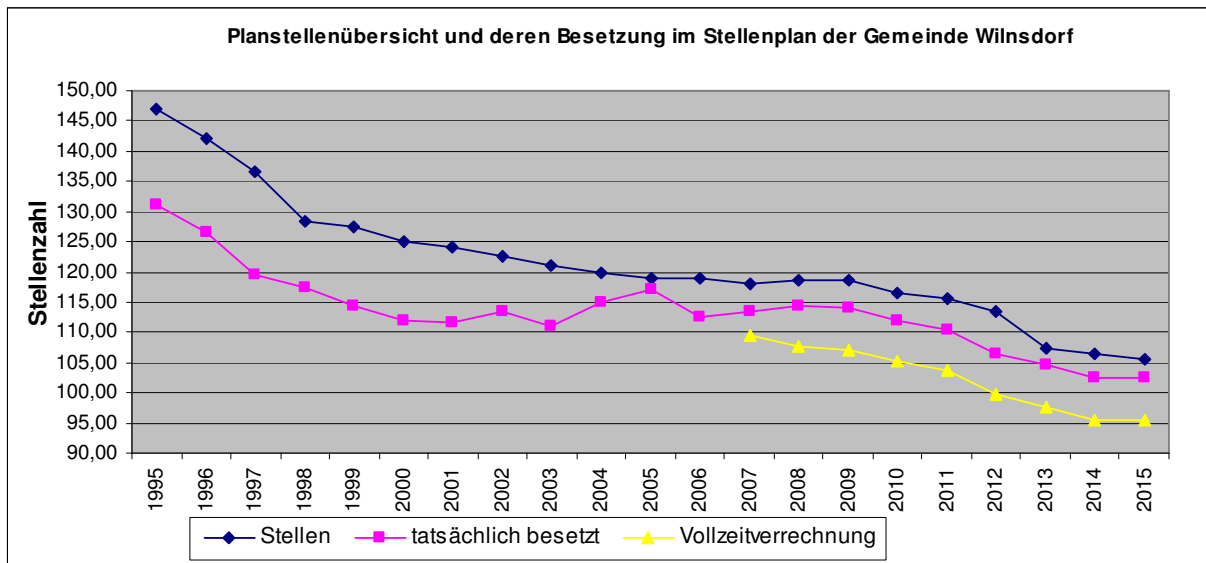
## 2014/2015

---

- Je eine Stelle von endgültig ausgeschiedenen Kräften nach der Ruhephase der Alterszeit werden gestrichen.

Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich die Stellenzahlen, die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen (zur Mitte des Jahres in der Systematik der Stellenpläne) und die vollzeitverrechnet besetzten Stellen (ab 2007 lt. der Forderung der GPA). Die Grafik macht sehr deutlich, dass in Wilnsdorf die Möglichkeiten zur Personalreduzierung konsequent genutzt wurden. Die Fortschreibung bis 2015 lässt erkennen, dass dieser Weg weiter beschritten werden soll.

Jahr	Stellenzahl	Reduzierung in % seit 1995	tatsächl. besetzt	Reduzierung in % seit 1995	Stellenanteile
1995	147,00		131,00		
1996	142,00	-3,40	126,50	-3,44	
1997	136,50	-7,14	119,50	-8,78	
1998	128,50	-12,59	117,50	-10,31	
1999	127,50	-13,27	114,50	-12,60	
2000	125,00	-14,97	112,00	-14,50	
2001	124,00	-15,65	111,50	-14,89	
2002	122,50	-16,67	113,50	-13,36	
2003	121,00	-17,69	111,00	-15,27	
2004	120,00	-18,37	115,00	-12,21	
2005	119,00	-19,05	117,00	-10,69	
2006	119,00	-19,05	112,50	-14,12	
2007	118,00	-19,73	113,50	-13,36	109,50
2008	118,50	-19,39	114,50	-12,60	107,60
2009	118,50	-19,39	114,00	-12,98	107,10
2010	116,50	-20,75	112,00	-14,50	105,10
2011	115,50	-21,43	110,50	-15,65	103,60
2012	113,50	-22,79	106,50	-18,70	99,60
2013	107,50	-26,87	104,50	-20,23	97,60
2014	106,50	-27,55	102,50	-21,76	95,60
2015	105,50	-28,23	102,50	-21,76	95,60



Über die hier schon anzugebenden und auf Zeit abzusehenden konkreten Maßnahmen hinaus werden auch kleinere Möglichkeiten zur Personalkosteneinsparung genutzt wie auch strategische Ansätze der zukünftigen Arbeitsgestaltung in der öffentlichen Verwaltung verfolgt werden. So werden Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit schon seit einiger Zeit bewegt. Beispielhaft sei hier der Bereich der Buchhaltung bei interkommunal gleicher Anwendung von Fachsoftware genannt, der sehr positive Effekte möglich machen würde. Hierzu haben schon erste Gespräche stattgefunden. So wäre beispielweise denkbar, dass die Gemeinde Wilnsdorf für eine andere Kommune die Personalsachbearbeitung - bei ebenfalls gleicher Fachsoftware - abwickelt und dafür von dieser die Finanzbuchhaltung erledigt wird. Hier sollen aus konkreten Anlässen heraus noch 2010 ernsthaft weitere Sondierungen und Überlegungen angestellt werden.

In den ermittelten Personalkosten des Jahres 2010 sind für die Beamten die gesetzlich geregelten Anhebungen von 1,2 % ebenso einkalkuliert, wie auch eine tarifliche Steigerung

von 2,5 % angenommen worden ist. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Belastung - wenn denn ein solches Tarifergebnis erzielt wird - von rd. 100.000 €. Trotz dieser einkalkulierten Steigerung reduziert sich der Personalaufwand in der Ergebnisrechnung um rd. 72.000 € (Senkung um 1,3 %). Dies ist zum einen deutlich auf die dargestellten Personalentscheidungen zurückzuführen. Zum anderen führt der Beginn der Ruhephase bei insgesamt vier Mitarbeitern 2009 und eines Mitarbeiters 2010 zur Entlastung des Aufwandes, da nun über die Finanzrechnung die Bezüge aus den Rückstellungen ausgezahlt werden.

Die vorstehend dargestellten weiteren Personalmaßnahmen und -veränderungen der Jahre 2011 bis 2013 lassen für die Personalkosten der entsprechenden Jahre in Summe folgende Veränderungen erwarten:

Jahr	2011	2012	2013
Personalaufwand Ergebnisrechnung	-75.000 €	-180.000 €	-160.000 €
Auszahlungen Finanzrechnung	-65.000 €	-230.000 €	-250.000 €

Die für die Personalaufwendungen anzuwendenden Prüfpunkte für ein Haushaltssicherungskonzept sind bei den vorstehenden detaillierten Beschreibungen jeweils berücksichtigt worden, soweit das überhaupt bei den teilweise doch sehr kleinen Organisationseinheiten möglich ist. So

- wurde und wird auch weiterhin eine Analyse der Aufgabenstellung bei Erst- bzw. Wiederbesetzung durchgeführt. Darüber hinaus sind bzw. werden - wie dargestellt - Stellenstreichungen verwirklicht, sind Standardabsenkungen und organisatorische Maßnahmen verwirklicht und Stellensenkungen vorgenommen worden, auf die auch weitere folgen sollen,
- werden Wiederbesetzungen ohnehin nur in den Fällen vorgenommen, in denen es gilt, pflichtige Aufgaben der Verwaltung in ihrem Kernbestand zu sichern, da in einer kleinen Verwaltung mit grundsätzlich niedrigem Personalbestand das Instrument der Wiederbesetzungssperre keine besonderen Möglichkeiten bietet. Die traditionell zurückhaltende Wiederbesetzungspolitik der Gemeinde Wilnsdorf wird zudem auch deutlich an der Differenz zwischen den Planstellen und den tatsächlich besetzten Stellen,
- werden auch Beförderungen - bei den ohnehin nur wenigen Beamten - wie schon immer in Wilnsdorf eher zögerlich, wohl überlegt und abgewogen nach Notwendigkeit vorgenommen,
- ist oder wird auch bei allen Personalfragen der Punkt „Intern vor Extern“ ebenso berücksichtigt wie die Integration von Berufsrückkehrern. Die umfängliche Stellenreduzierung ist ja auch gerade über diesen Aspekt möglich geworden.

### **C) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die Gemeinde soll die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen deutlich zu reduzieren. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die erforderlichen und möglichen Anstrengungen zu entsprechenden Einsparungen erfolgt sind.

Sämtliche Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung. Dies schließt das gemeindliche Anlagevermögen ein. Überlegungen zur Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation werden weiter vorangetrieben. Die für 2010 geplante Geschäftsprozessanalyse und -optimierung wird hierfür wesentliche Erkenntnisse liefern. Daraus zu erzielende Einsparungen werden dem Haushaltsplan 2011 zu entnehmen sein.

### **D) Bilanzielle Abschreibungen**

Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotenziale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Hinweise darauf kann die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ (bilanzielle Abschreibungen / ordentliche Aufwendungen x 100) geben. Bei der Prüfung ist jedoch zu beachten, dass eine unzulässige Belastung nachfolgender Generationen durch eine Verschiebung von Aufwand in die Zukunft vermieden wird.

Die optimierte Verwaltung der bebauten Grundstücke wird durch das „Zentrale Gebäudemanagement“ der Gemeindeverwaltung sichergestellt. Die Erforderlichkeit, Immobilien auch weiterhin im Eigentum haben zu müssen, wird von dort verstärkt hinterfragt. Darüber hinaus wird der ordnungsgemäße Zustand der Gebäude sichergestellt und ein Instandhaltungstau vermieden. Vor ungleich größere Anforderungen wird die Gemeinde bei der Erhaltung der gemeindlichen Infrastruktur, insb. der Straßen, gestellt. Selbst die dringend umzusetzende deutliche Anhebung des Anliegeranteils bei den Kosten für Straßenausbauten in der KAG-Straßenbaubeitragssatzung wird es der Gemeinde kaum erlauben, die Substanz der Straßen im erforderlichen Umfang zu erhalten. Auch der bei Ausschöpfung der maximal rechtlich zulässigen Höhe des Beitragsanteils der Anlieger verbleibende kommunale Eigenanteil kann nur bis zu einer begrenzten Höhe kreditfinanziert werden.

### **E) Transferaufwendungen**

Allgemein gilt für die Gemeinde, dass auch bei den pflichtigen Transferaufwendungen alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen sind. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen.

Im Bereich der Transferaufwendungen stellt die Kreisumlage mit weitem Abstand die größte Belastung dar. Es bestehen nur sehr begrenzte Möglichkeiten, auf ihre Höhe Einfluss zu nehmen. Gleiches gilt für die Gewerbesteuerumlagen.

### **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke können erhebliche Konsolidierungspotenziale bestehen. Auch vertraglich vereinbarte Zuschussregelungen sind mit dem

Ziel einer Anpassung an die schwierigeren Finanzverhältnisse zu überprüfen. Art und Höhe sowie die zeitliche Bindung sind dabei im Verhältnis zur gegebenen Finanzsituation beständig mit dem Ziel zu prüfen, auf Zuweisungen und Zuschüsse ganz zu verzichten oder diese zu begrenzen.

Aufgrund der bereits seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts sehr angespannten Finanzlage wurden nahezu alle Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke ausgelagert. Sie werden außerhalb des Haushalts erbracht. Der noch vorhandene Restbestand wird im Laufe des Jahres 2010 hinterfragt und auf Auslagerungsmöglichkeit geprüft.

### **Schuldendiensthilfen**

Nach den gleichen Maßstäben wie bei den Zuweisungen und Zuschüssen sind Schuldendiensthilfen auf Möglichkeiten zu Reduzierung zu prüfen.

Die Gemeinde Wilnsdorf leistet keine Schuldendiensthilfen.

### **Sozialtransferaufwendungen**

Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen oder übergeordneten Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Dritt- verpflichteten sind nicht nur geltend zu machen sondern auch durchzusetzen. Bei gesetzlichen Ermessens-, Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen ist die Haushaltssicherungssituation zu berücksichtigen. Hier bedarf es generell und im Einzelfall einer den örtlich schwierigen Finanzverhältnissen und der gegebenen Konsolidierungsaufgabe angepassten Praxis.

Bei Transferaufwendungen im sozialen Bereich wird nachweisbar sparsam und wirtschaftlich agiert. Von der Gemeinde freiwillig beauftragte Prüfungen durch einen Prüfer des Kreises Siegen-Wittgenstein belegen dies.

### **Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen**

Soweit die Gemeinde auf die Höhe von Umlagen Einfluss nehmen kann (z. B. bei Zweckverbänden), sind Möglichkeiten zur Reduzierung der Umlagen auszuschöpfen. Bei der Begründung darüber hinaus gehender Umlagen für weitere Aufgaben ist im Einzelfall die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu prüfen.

Umlagen zu dem Zweckverband Datenzentrale Westfalen-Süd, Siegen unterliegen einer stetigen kritischen Prüfung. Kurz- bis mittelfristig sollte es in diesem Bereich durch veränderte Techniken und Programme zumindest zu einer Stagnation der Kosten kommen. Auf eine Zusammenlegung der zahlreichen Rechenzentren in NRW wird hingewirkt.

### **Sonstige Transferaufwendungen**

Die Gemeinde hat besonders auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Unternehmen zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung von Überschüssen in den wirtschaftlichen Unter-

nehmen ist an den Maßstäben des § 109 Abs. 2 GO zu prüfen. Die sonstigen Transferaufwendungen sind im HSK für jedes wirtschaftliche Unternehmen betragsmäßig auszuweisen.

Die Gemeindewerke Wilnsdorf erhalten mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserentsorgung keine Zuschüsse aus dem gemeindlichen Haushalt. Eventuelle Verluste werden ebenfalls nicht mit Mitteln des Gemeindehaushalts, sondern aus den Gebührenhaushalten der Betriebszweige der Gemeindewerke abgedeckt. Aufgrund der aktuell bereits nicht unerheblichen und zukünftig weiter zunehmenden Gebührenbelastung der Wilnsdorfer Bevölkerung wurde bisher von der Erzielung eines Jahresgewinns, der eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet, abgesehen. Es ist zu prüfen, ob eine Verzinsung des an die Gemeindewerke geleisteten Stammkapitals angezeigt wäre oder ob der durch die Nichterhebung dieser Verzinsung entstehende Ertragsausfall auf andere Weise aus den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kompensiert werden kann.

## **F) Sonstige ordentliche Aufwendungen**

### **Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen**

Diese Aufwendungen sind regelmäßig auf die gegebenen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Es werden kaum Leistungen erbracht, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Lediglich Beiträge zu Verbänden - hierzu zählen auch der Städte- und Gemeindebund, der Kommunale Arbeitgeberverband und die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - (Ansatz 2010: 15.200 €) und Mitgliedsbeiträge an Vereine (Ansatz 2010: 3.230) werden auf freiwilliger Basis erbracht.

### **Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**

Die Gemeinde hat die neue Inanspruchnahme von Rechten und Diensten grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen. Bei bestehenden Verpflichtungen hat die Gemeinde zu prüfen und darzulegen, ob sie gemessen an der Finanzlage der Gemeinde weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind.

Es wird entsprechend der Leitlinie verfahren.

### **Geschäftsaufwendungen**

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung des Haushaltes zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position des Kommunalhaushaltes besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Auch die Geschäftsaufwendungen werden in allen Bereichen des Haushaltes in Frage gestellt und kritisch geprüft. Aufgrund der lang andauernden Finanzmisere sind nahezu alle Ansätze bereits auf einem Minimum angelangt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht auch weiterhin hinterfragt werden.

## **Versicherungen, Schadensfälle**

Die Gemeinde soll den Bestand ihrer Versicherungen mit dem Ziel einer Optimierung des Aufwandes überprüfen. In Schadensfällen ist besonders darauf zu achten, vertragliche Leistungsansprüche geltend zu machen und zu realisieren.

Der Anforderung wird in vollem Umfang entsprochen. Die Verlagerung der Bewirtschaftung der an den Gebäudebestand geknüpften Versicherungsverträge in den Aufgabenbereich des Zentralen Gebäudemanagements führt zu einer erhöhten Steuerbarkeit.

## **Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Die Gemeinde hat stets zu prüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit begrenzt werden können. Insbesondere soll die Gemeinde die Leistungsbeziehungen zu ihren Unternehmen und Einrichtungen auch unter dem Aspekt der Reduzierung der Erstattungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und die Reduzierung von Standards überprüfen.

Entsprechende Überprüfungen werden kontinuierlich durchgeführt.

## **Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Hinsichtlich der Verfügungsmittel, der Fraktionszuwendungen und der übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die zuvor bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten und den Geschäftsaufwendungen erläuterten Grundsätze, d.h. auch sie sind auf Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die Ansätze für sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans hinterfragt. Die angespannte Finanzsituation zwingt diese Kritik fortzusetzen und zielgerichtet auszubauen.

## **G) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Zahlreiche Kommunen in der Haushaltssicherung weisen hohe Verbindlichkeiten auf, die zu erheblichen Zinsbelastungen und zu einem negativen Finanzergebnis beitragen. Dies erschwert den Haushaltsausgleich. Darüber hinaus bergen hohe Liquiditätssicherungskredite unter dem Aspekt der Zinsänderung ein zusätzliches Risiko.

Deshalb sind zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden.

Auch der Haushalt der Gemeinde Wilnsdorf weist hohe Verbindlichkeiten auf. Daher versucht die Gemeindeverwaltung mithilfe eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements die daraus resultierenden Belastungen zu reduzieren. Die Finanz- und Wirtschaftskrise konterkariert jedoch jahrelang erfolgreiche Bestrebungen die Verbindlichkeiten im Bereich der investiven Darlehen und der Kredite zur Liquiditätssicherung zurückzufahren.

Das Handeln der Gemeinde in zurückliegenden Jahren, als Kredite zur Liquiditätssicherung von ursprünglich rd. 17,7 Mio. € (Hh.-Jahr 2003) auf 12,3 Mio. € (Hh.-Jahr 2007) zurückgeführt wurden, belegt eindrucksvoll, dass Ertragsverbesserungen vorrangig für diesen Zweck

eingesetzt wurden. Sollte es mittelfristig erneut dazu kommen, werden diese wiederum zur Reduzierung der Kreditverpflichtungen eingesetzt.

Auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 9. Oktober 2006 „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ (SMBl. NRW 652) sowie vom 30. August 2004 zum Zinsmanagement bei der Aufnahme von Kassenkrediten (33-46.09.40-9111/04(5), 34-48.01.10.14) wird hingewiesen.

Die o. g. Runderlasse des Innenministeriums sind bekannt und werden beachtet.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass von der Gemeinde (GV) in einer Richtlinie explizite Begrenzungen insbesondere für die Risikokategorien Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko und Bonitätsrisiko festgelegt werden.

Eine Richtlinie zur Festlegung expliziter Begrenzungen insbesondere für die Risikokategorien Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko und Bonitätsrisiko wird nicht für erforderlich erachtet, da die Risikoeinschätzung durch den Kämmerer vorgenommen und der Produktabschluss von diesem der Bürgermeisterin vorgeschlagen wird. Alle zugrunde liegenden Einschätzungen werden im Rahmen einer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung vorab in einem Vermerk dokumentiert. Auf eine ausreichende Risikostreuung wird zusätzlich von Seiten der beratenden WestLB geachtet. Der bisher zu verzeichnende große Erfolg des aktiven Zins- und Schuldenmanagements der Gemeinde Wilnsdorf belegt die Richtigkeit dieses Vorgehens.

## Erträge

### H) Erträge allgemein

Zu den Erfolgsfaktoren eines HSK gehört, dass die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen ausschöpft. Die Planung dieser Erträge muss aber auch realistisch sein, weil anderenfalls das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde verfehlt wird.

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Landesdurchschnittswerte handelt. Dies gilt insbesondere für die Erträge der Gewerbesteuer, die örtlich erheblich von der landesdurchschnittlichen Entwicklung abweichen können. Sofern die Gemeinde im HSK von höheren Steuererträgen ausgeht, als sich aus den Veränderungsdaten ergibt, sind hierzu besondere Erläuterungen erforderlich, die die Abweichung begründen.

Die Gemeinde Wilnsdorf ist bestrebt, Erträge realistisch zu planen und weitestgehend auszuschöpfen. Die Fortschreibung der Haushaltsplandaten erfolgte anhand der Orientierungsdaten des Landes, sofern keine wirklichkeitsnäheren Werte zu ermitteln waren. Der Ansatz der Gewerbesteuer im Haushaltsplan 2010 ist gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2009 geringfügig erhöht, da entsprechende Messbescheide des Finanzamtes vorliegen.

§ 77 Abs. 2 GO legt eine bestimmte Rangfolge der gemeindlichen Deckungsmittel fest. Soweit Erträge ohne Inanspruchnahme der Bürger erzielt werden können (Erträge aus dem

Gemeindevermögen, staatliche Zuweisungen), sind diese als „sonstige Finanzmittel“ in erster Linie zu realisieren. Weiter sind die Gemeinden durch diese Norm gehalten, ihre Ertragsquellen vorrangig dadurch zu erschließen, dass sie von denjenigen Bürgern, die bestimmte kommunale Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeteiligungen in Gestalt spezieller Entgelte verlangen. Die Erhebung von Steuern ist demgegenüber nachrangig.

Allerdings gilt für Gemeinden mit unausgeglichem Ergebnisplan, dass diese in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs in Planung und Rechnung nachzukommen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Realisierung sonstiger Transfererträge, z.B. bei der Heranziehung von Drittverpflichteten. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage in besonderer Weise gehalten sind, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren. Dies gilt umso mehr für Gemeinden, die über kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept verfügen (OVG NRW, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 15 B 778/07, Rn. 20).

## I) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (77 GO) bleiben unberührt. Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird.

Gegenüber der Veranschlagung ggf. eintretende steuerliche Mehrerträge sollten konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.

*Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfiehlt, den Hebesatz der Grundsteuer B mit dem Ziel einer Hebesatzerhöhung zu diskutieren. Nach Abzug des Zuschlags für die Straßenreinigung liege er aktuell (2007) vier Punkte unter dem Mittelwert der Kommunen des Kreises Siegen-Wittgenstein.*

Die gemeindlichen Hebesätze sind zuletzt mit der Haushaltssatzung 2009 wie folgt festgesetzt worden:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| - Grundsteuer A | 237 v. H.   |
| - Grundsteuer B | 404 v. H. (inkl. 10 v. H.-Anteil für die Nichterhebung einer Straßenreinigungsgebühr) |
| - Gewerbesteuer | 419 v. H.   |

Die Hebesätze der Realsteuern liegen über dem jeweiligen Landesdurchschnitt. Aufgrund der angespannten Finanzlage besteht keinerlei Möglichkeit zur Absenkung. Gleichfalls ist nicht beabsichtigt, die Hebesätze, insb. den Hebesatz der Grundsteuer B, aktuell zu erhöhen. Es gilt, im weiteren Verlauf des Jahres 2010 alle noch möglichen Einsparpotenziale zu heben, bevor als Ultima ratio Steuererhöhungen erwogen werden.

Auch die weiteren Steuerarten sollen im Haushaltsjahr 2010 nicht erhöht werden. Der Gesamtertrag aus der Vergnügungssteuer stieg aufgrund einer ab 01.01.2009 wirkenden Erhöhung von rd. 69 T€ (Ist 2008) auf rd. 134 T€ (Ist 2009). Gleichzeitig erhöhte sich der Ertrag

im Bereich der Hundesteuer aufgrund einer Anpassung der Steuersätze von rd. 70 T€ (Ist 2008) auf 90 T€ (Ist 2009).

#### **J) Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem der Aufwendungen für kostenrechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu decken (siehe Buchstabe H). Bei der Bestimmung von Ausmaß und Umfang der durch spezielle Entgelte zu beschaffenden Finanzmittel hat sie die gesetzliche Einschränkung auf den Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen zu beachten.

s. Ausführungen unter Buchst. O) Kostenrechnende Einrichtungen

#### **K) Finanzerträge**

Bei den Finanzerträgen ist zu prüfen, ob gemäß § 109 GO durch stärkere Teilhabe der Beteiligungen an einer Konsolidierung des Haushalts gegebene Finanzerträge erhöht werden können (vgl. Buchstabe P: Beteiligungen).

Es ist zu prüfen, ob eine Verzinsung des an die Gemeindewerke geleisteten Stammkapitals angezeigt wäre oder der durch die Nichterhebung dieser Verzinsung entstehende Ertragsausfall auf andere Weise aus den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kompensiert werden kann.

#### **Zusätzliche Prüf Aspekte**

#### **L) Pflichtaufgaben (Pflichtige Leistungen)**

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde durch Gesetz verpflichtet ist, bei denen sie aber die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung gestalten kann. Das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung steht nicht zur Disposition, aber das „Wie“.

Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung gar nicht oder nur wenig beeinflusst werden kann. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben erhebliche Konsolidierungspotenziale vorhanden sind. Die Gemeinde muss daher die Aufwendungen für Pflichtaufgaben einer systematischen Prüfung unterziehen. Sie kann dies zum Beispiel durch die Überprüfung und Reduzierung von Standards erreichen. Potenziale zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung können durch interkommunale Vergleiche erkennbar gemacht werden.

Die Gemeinde soll im HSK darstellen, in welcher Weise sie diese Prüfungen durchführen wird oder bereits durchgeführt hat.

Nach ersten Gesprächen im Rahmen der Haushaltsplanerstellung ist beabsichtigt, weitere Einsparungen durch Reduzierungen von Standards, interkommunale Zusammenarbeit und Geschäftsprozessoptimierung zu erzielen. Erkenntnisse aus der Mitarbeit in dem „Innovationszirkel Haushaltskonsolidierung“ werden in diese Überlegungen einfließen. Es besteht die Absicht, konkrete Ergebnisse nach Beendigung des Haushaltsjahres 2010 bzw. im Haushaltsplan 2011 darzustellen.

## M) Freiwillige Aufgaben (Freiwillige Leistungen)

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Gemeinde bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Bindet sich die Gemeinde durch Vertrag im Bereich einer freiwilligen Aufgabe, ändert das nichts am Aufgabencharakter.

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse und ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich festgelegten Rahmen hinaus gehen.

Wenn bei pflichtigen Aufgaben gespart werden muss, können freiwillige Leistungen bei der Konsolidierung nicht außer Betracht bleiben.

Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.

Es ist darüber hinaus eine Liste über die freiwilligen Leistungen zu erstellen, fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde jeweils zusammen mit dem HSK vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind in der Liste entsprechend zu bereinigen. Sie können nur dann einen Konsolidierungsbeitrag leisten, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder/und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.

Es gilt das bereits unter Buchst. L) *Pflichtige Aufgaben (Pflichtige Leistungen)* Gesagte.

Die nachfolgende Auflistung ordnet die Produkte der Gemeinde Wilnsdorf in die Kategorien „pflichtig“ und „freiwillig“. Einzelne als pflichtig deklarierte Produkte enthalten jedoch auch freiwillige Leistungen und umgekehrt. Daher wurde die Einordnung der Produkte danach vorgenommen, ob der pflichtige oder der freiwillige Anteil betraglich überwiegt. Darüber hinaus wird angegeben, in welchem Umfang das jeweilige Produkt mit seinem Ergebnis zum geplanten Jahresergebnis 2010 beitragen.

Produkt			Bezeichnung	Ergebnis	in %
<b>1. Pflichtige Produkte (tlw. überwiegend pflichtig)</b>					
012	001	001	Bereitstellung u. Unterhaltung v. Verkehrsflächen, -anlagen u. bes. Ingenieurbauten	-4.092.449	24,90%
001	009	001	Finanzmanagement	-1.344.940	8,18%
003	001	005	Gymnasium	-890.691	5,42%
001	008	001	Personalmanagement	-851.262	5,18%
003	001	002	Grundschulen	-614.152	3,74%
001	006	001	Allgemeine zentrale Dienste	-492.139	2,99%
003	001	004	Realschule	-456.350	2,78%
001	009	003	Finanzbuchhaltung und Vollstreckung	-427.091	2,60%
005	001	005	Hilfen n. d. Asylbewerberleistungsgesetz	-412.943	2,51%
013	004	001	Wasserbau	-348.780	2,12%
002	007	001	Feuer-, Zivil- und Katastrophenschutz	-342.328	2,08%
003	001	003	Hauptschule	-327.998	2,00%
001	001	001	Politische Gremien	-321.175	1,95%
012	002	002	Winterdienst	-236.062	1,44%
002	004	001	Einwohnerdienste	-199.198	1,21%
013	002	001	Friedhöfe und Bestattungswesen	-187.990	1,14%
009	001	001	Bauleitplanung, städtebauliche Planung	-166.563	1,01%
001	002	001	Verwaltungsführung	-156.647	0,95%
001	010	001	Organisation und IT	-111.687	0,68%
001	009	002	Steuern und Beiträge	-101.183	0,62%
002	001	001	Sicherheit und Ordnung	-93.376	0,57%
001	007	001	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-70.861	0,43%
010	001	001	Bauanträge und -voranfragen	-70.154	0,43%
005	001	004	Hilfen bei Einkommensdefiziten u. Unterstützungsleistungen	-60.542	0,37%
012	002	003	Straßenreinigung	-56.280	0,34%
011	001	001	Abfallentsorgung, -vermeidung, -verwertung	-52.133	0,32%
010	002	002	Bereitstellung von Wohnraum	-47.622	0,29%
002	005	001	Personenstandswesen	-36.149	0,22%
003	001	001	Allgemeine Schulverwaltung	-35.145	0,21%
002	003	001	Verkehrsangelegenheiten	-34.728	0,21%
010	002	001	Wohngeld	-34.282	0,21%
005	001	001	Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten	-26.122	0,16%
002	002	001	Gewerbewesen	-26.050	0,16%
001	005	001	Personalrats- inkl. Schwerbehindertenangel.	-15.847	0,10%
005	001	003	Hilfen bei Krankh., Behinderung, Pflegebed.	-15.035	0,09%
002	006	001	Statistik, Wahlen, Bürgerentscheide	-10.672	0,06%
001	004	001	Gleichstellung von Frau und Mann	-6.045	0,04%
<b>2. Freiwillige Produkte (tlw. überwiegend freiwillig)</b>					
006	001	001	Kindertageseinrichtungen	-387.143	2,36%
008	001	001	Bereitst. u. Betrieb v. Sportanl., Sportförderung	-168.056	1,02%
004	001	003	Museum	-150.516	0,92%
015	001	002	Bürgerhäuser	-143.519	0,87%
013	001	001	Gemeindl. Anlagen, Brunnen	-130.124	0,79%
006	001	003	Kinder- und Jugendarbeit	-112.330	0,68%
004	001	002	Bibliothek	-92.026	0,56%
006	001	002	Kinderspiel- und Boltzplätze	-91.723	0,56%

004	001	001	Kulturförderung u. außerschul. Bildung	-90.891	0,55%
001	011	001	Bewirtschaftung von unbeb. Grundstücken	-81.870	0,50%
004	001	004	Kultur- und Heimatpflegeeinrichtungen	-49.119	0,30%
015	001	003	Tourismus	-46.155	0,28%
Produkt		Bezeichnung		Ergebnis	in %
2. Freiwillige Produkte (tlw. überwiegend freiwillig) - Fortsetzung					
005	001	002	Unterstützung von Senioren	-46.086	0,28%
012	003	001	ÖPNV	-43.979	0,27%
015	001	001	Wirtschaftsförderung	-40.875	0,25%
001	011	004	Bewirtschaftung öffentlicher Flächen	-38.432	0,23%
001	003	001	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	-35.813	0,22%
013	005	001	Natur und Landschaft	-23.545	0,14%
010	003	001	Denkmalschutz und -pflege	-20.101	0,12%
014	001	001	Umweltangelegenheiten	-12.112	0,07%
013	003	001	Land- und Forstwirtschaft	-8.085	0,05%
3. Produkte, die weder pflichtig noch freiwillig sind, da sie unmittelb. von anderen Produkten abhängen:					
001	006	002	Bauhof	-330.250	2,01%
001	011	002	Zentrales Gebäudemanagement	-1.520.573	9,25%
005	002	001	Personalaufwendungen für ARGE	0	0,00%
<b>Summe der neg. Deckungsbeiträge einzelner Produkte:</b>				<b>-16.435.994</b>	
016	001	001	Allgemeine Finanzwirtschaft	7.966.881	
<b>Summe der pos. Deckungsbeiträge einzelner Produkte:</b>				<b>7.966.881</b>	
<b>Jahresergebnis</b>				<b>-8.469.113</b>	

Die zu erstellende Liste der freiwilligen Leistungen ist Anlage dieses HSK.

## N) Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in/m vorangegangenen/en Jahr/en beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

Die Ermächtigungsübertragungen werden im Rahmen des Abschlusses 2009 erneut einer strengen Prüfung unterzogen. Sie wurden in den Vorjahren kontinuierlich reduziert. Möglicherweise wird vollständig darauf verzichtet. Sofern dennoch eine Liste der Ermächtigungsübertragungen erstellt werden sollte, wird diese keine Maßnahmen enthalten, auf deren Realisierung verzichtet werden könnte. Für noch nicht begonnene Maßnahmen werden keine Ermächtigungen übertragen. Eingesparte Ermächtigungen werden abgesetzt.

Die Liste der geplanten Ermächtigungsübertragungen wird dem Gemeinderat zur Beratung über die Verwendung vorgelegt. Der entsprechende Ratsbeschluss wird dann der Aufsichtsbehörde unverzüglich übersandt.

## **0) Kostenrechnende Einrichtungen**

Der Zuschussbedarf für kostenrechnende Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung von Erträgen zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

### **Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die Abwicklung dieser beiden Bereiche ergibt sich aus den Wirtschaftsplänen, da diese Ver- und Entsorgungseinrichtungen als Eigenbetrieb bzw. als eigenbetriebsähnliche Einrichtung organisiert und in den Gemeindewerken Wilnsdorf zusammengefasst sind. Eine Stützung der Gemeindewerke mit allgemeinen Deckungsmitteln des gemeindlichen Haushalts ist auch weiterhin nicht notwendig.

### **Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung**

Der Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung ist strukturell ausgeglichen. Unter- bzw. Überdeckungen in einzelnen Haushaltsjahren werden in den folgenden Rechnungsperioden ausgeglichen. Der Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung wird im Jahr 2010 neu kalkuliert. Gegebenenfalls ist ab dem Jahr 2011 eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

### **Gebührenhaushalt Bestattungswesen**

Die Friedhofsgebühren wurden in den letzten Jahren sukzessive an ein kostendeckendes Niveau herangeführt. Gemäß Beschluss des Rates beträgt der angestrebte Deckungsgrad bei den einzelnen Gebührentarifen grundsätzlich 100%, mit Ausnahme der Friedhofshallen, bei denen 50% Kostendeckung angestrebt werden. Mit Blick auf die Funktion der Friedhöfe auch als öffentliche Grünanlagen ist ein Zuschuss des allgemeinen Haushalts in Höhe von pauschal 20 % der Kosten der Friedhofsbereitstellung und -unterhaltung berücksichtigt.

*Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) empfiehlt,*

- 1. die Abschreibungen aufgrund der Wiederbeschaffungszeitwerte zu ermitteln. Nur so sei gewährleistet, dass die Ersatzbeschaffung eines abgeschriebenen Anlagegutes auch aus den Abschreibungserträgen möglich ist,*

2. *den kalkulatorischen Zinssatz mit dem Ziel der Anhebung auf bis zu sieben Prozent zu überprüfen,*
3. *den Anteil des öffentlichen Grüns mit dem Ziel der Reduzierung auf bis zu zehn Prozent zu überprüfen,*
4. *die Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen zukünftig kostendeckend zu erheben,*
5. *die Friedhofsgebühren zukünftig zumindest alle drei Jahre zu kalkulieren, um eventuell entstehende Überdeckungen innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 KAG abzurechnen. Darüber hinaus sei eine jährliche Nachkalkulation sinnvoll.*

Die Friedhofsgebühren werden im Jahr 2010 neu kalkuliert. Gleichzeitig wird zu untersuchen sein, ob durch eine Umsetzung der Empfehlungen der GPA der Einsatz von Steuermitteln und Krediten reduziert werden kann.

### **Gebührenhaushalt Straßenreinigung und Winterdienst**

Eine Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst wird bisher nicht erhoben. Als Ausgleich für den aus der Nichterhebung resultierenden Einnahmeausfall ist die Grundsteuer B aufgrund aufsichtsbehördlicher Vorgaben um einen 10 v. H.-Punkte-Anteil erhöht worden. Die durch diese Maßnahme zusätzlich eingenommenen Mittel reichen jedoch bei weitem nicht aus, um die Aufwendungen in den Produkten Straßenreinigung und Winterdienst abzudecken. Daher wird zu prüfen sein, ob der Deckungsbedarf durch eine weitere Erhöhung der Grundsteuer B oder die Einführung einer Straßenreinigungsgebühr ausgeglichen werden muss.

*Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfiehlt, den Zuschlag zur Grundsteuer B anzuheben. Die zusätzlichen Einnahmen sollten die durch die Straßenreinigung verursachten Ausgaben unter Berücksichtigung des von der Gemeinde zu tragenden öffentlichen Anteils decken.*

Die Verwaltung wird im Laufe des Jahres 2010 eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat fertigen.

### **Gebührenhaushalt Bürgerhäuser**

*Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfiehlt,*

1. *die Gebühren für die Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser unter Berücksichtigung aller entstehenden Ausgaben, einschließlich der kalkulatorischen Kosten, neu zu kalkulieren,*
2. *die Dorfgemeinschafts- / Bürgerhäuser auf die ortsansässigen Vereine zu übertragen oder nach alternativen Nutzungen zu suchen. Auch eine Veräußerung der Einrichtungen sollte in Erwägung gezogen werden.*

Die Gemeinde Wilnsdorf wird die Wirtschaftlichkeit der Bürgerhäuser in 2010 detailliert untersuchen und beraten.

### **Verwaltungsgebühren**

*Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfiehlt, die Gebührensätze der Verwaltungsgebührensatzung den vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund im Januar 2007 veröffentlichten Sätzen anzupassen.*

Sowohl die Höhe der Gebührensätze der aktuell geltenden Verwaltungsgebührensatzung als auch deren hausinterne Anwendung werden kurzfristig hinterfragt.

## **P) Beteiligungen und Nachweis von Konsolidierungseffekten bei erfolgten Ausgliederungen**

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung, auszus schöpfen. Auf § 109 GO (Überschüsse) ist zu achten.

Im Zuge von Ausgliederungen geplante bzw. beabsichtigte Konsolidierungseffekte sind als gesonderte Maßnahmen im HSK darzustellen, jährlich fortzuschreiben und dabei daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie tatsächlich realisiert werden konnten.

Die Gemeinde Wilnsdorf verfügt über folgende Beteiligungen, die weniger aus Renditegründen als aus den Zielsetzungen dieser Unternehmen angeraten sind:

1. Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft, Siegen	24.542,01 €
2. Wohnungsbaugenossenschaft Netphen	2.760,98 €
3. Volksbank im Siegerland	160,00 €

Die Beteiligungen sollen im vorhandenen Maße bestehen bleiben. Auf die Haushaltsstruktur haben sie keinen Einfluss, insbesondere sind Zuschussbedarfe nicht abzudecken.

## **2. Finanzplan**

Eine geordnete und zukunftsorientierte Haushalts- und Finanzwirtschaft ist dauerhaft nur mit einer stabilen Liquiditätslage zu gewährleisten. Die Gemeinde verfügt in der Regel über eine stabile Liquiditätslage, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wenigstens ausreichend ist, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung aufgenommener Darlehen zu decken. Die Gemeinde hat daher als weiteres Ziel der Haushaltssicherung eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren.

Der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit weist in den Jahren 2009 - 2013 eine deutliche Unterdeckung aus, so dass Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung aufgenommener Darlehen nicht gedeckt werden können. Bereits seit dem Jahr 2000 reduziert die Gemeindeverwaltung mithilfe eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements die Belastungen erfolgreich.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise konterkariert jahrelang erfolgreiche Bestrebungen die Verbindlichkeiten im Bereich der investiven Darlehen und der Kredite zur Liquiditätssicherung zurückzufahren.

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll die Gemeinde eine Nettoneuverschuldung vermeiden. Sie soll bei Investitionen berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen

und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.

Das Handeln der Gemeinde in zurückliegenden Jahren, als Kredite zur Liquiditätssicherung von ursprünglich rd. 17,7 Mio. € (Hh.-Jahr 2003) auf 12,3 Mio. € (Hh.-Jahr 2007) zurückgeführt wurden, belegt eindrucksvoll, dass Ertragsverbesserungen vorrangig für diesen Zweck eingesetzt wurden. Sollte es mittelfristig erneut dazu kommen, werden diese wiederum zur Reduzierung der Kreditverpflichtungen eingesetzt.

Aufgrund der nicht vorhandenen Genehmigungsfähigkeit dieses HSK ist eine Nettoneuverschuldung ausgeschlossen. Die Möglichkeit, Investitionen zu tätigen, reduziert sich im Nothaushalt gegenüber dem Handeln im Rahmen eines genehmigten HSK nochmals deutlich.

*Nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird es zur finanziellen Bewältigung der in großem Umfang anstehenden Maßnahmen zwingend erforderlich sein, den Anliegeranteil bei den Ausbaumaßnahmen nach KAG auf die rechtlich zulässigen 80 Prozent zu erhöhen.*

Die Gemeinde Wilnsdorf wird eine entsprechende Prüfung anstellen.

### 3. Bilanz

Nach § 95 Abs. 1 5. 3 GO i. V. m. § 37 Abs. 1 5. 2 Nr. 4 GemHVO ist die Gemeinde verpflichtet, im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bilanz zu erstellen. Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung sehen keine Planbilanz in Verbindung mit der Aufstellung des Haushaltes vor.

Sofern die Gemeinde auf Grund von § 75 Abs. 5 GO zur Aufstellung eines HSK verpflichtet ist, können die erforderlichen Maßnahmen aus dem Jahresabschluss, der die Pflicht zur Aufstellung des HSK ausgelöst hat, entwickelt werden.

Aufgrund von verschiedenen individuellen Problemen bei der Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten für die umfangreich zu leistenden Arbeiten konnte es der Gemeindeverwaltung bisher nicht gelingen, die Eröffnungsbilanz abschließend aufzustellen. Unmittelbar im Anschluss an die Haushaltsplanung 2010 wird diese Aufgabe vorrangig fortgesetzt und soll dann zeitnah abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die auf der Eröffnungsbilanz basierenden Jahresabschlüsse 2008 und 2009.

Aber auch im Regelfall der Aufstellung und Fortführung eines HSK in Verbindung mit der Aufstellung des Haushaltes kann und soll das HSK Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzstruktur enthalten. Dabei sind von der Gemeinde insbesondere folgende Ziele anzustreben:

Vorrangiges Ziel muss die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung sein.

Daneben sollte die Rückführung der längerfristigen Verbindlichkeiten angestrebt werden, vor allem dann, wenn die Verbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich sind.

Außerdem sollte die Gemeinde eine Optimierung der Struktur des Anlagevermögens anstreben und zu diesem Zweck ihr Vermögen daraufhin untersuchen, inwieweit es für öf-

fentliche Zwecke noch benötigt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen (90 Abs. 1 GO).

Mit der Vermögensveräußerung ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, den Aufwand für Zinsen und Abschreibungen zu minimieren. Ihre beabsichtigte Verwendung ist deshalb im HSK gesondert darzulegen.

Wie bereits zuvor ausgeführt, werden die o. g. Ziele - zunächst auch ohne Bilanz - im Rahmen der Bewirtschaftung des gemeindlichen Haushalts weiterhin verfolgt.

HSK-Kommunen haben verstärkt für eine Optimierung des Forderungsmanagements, insbesondere eine zügige Realisierung ausstehender, fälliger Forderungen, Sorge zu tragen (23 Abs. 3 GemHVO).

Das Ziel „Erstellung eines Konzeptes zur Optimierung des Forderungsmanagements bis 30.09.2010“ wurde im Produkt 001 009 001 - Finanzmanagement - niedergelegt, um ausstehende, fällige Forderungen, noch effektiver betreiben zu können. Erkenntnisse des Berichts 8/2009 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln, mit dem Titel „Forderungsmanagement - eine Arbeitshilfe“ werden darin einfließen.

Grundsätzlich führen Fehlbeträge zu einer Reduzierung des Eigenkapitals und wirken sich damit negativ in der Bilanz aus. Im HSK sind alle Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die zu einer Reduzierung des Fehlbetrags geeignet sind.

Die Gemeinde Wilnsdorf wird ihre Anstrengungen zur Reduzierung möglicher Fehlbeträge weiter ausbauen und kontinuierlich fortentwickeln.

Sollte allerdings der völlige Verbrauch des Eigenkapitals (75 Abs. 7 GO, Überschuldung) bereits eingetreten sein, reicht es nicht mehr aus, dass die Gemeinde einen ausgeglichenen Haushalt anstrebt oder erreicht. Vielmehr muss die Gemeinde in diesem Fall die Erwirtschaftung von Überschüssen (durch eine noch stärkere Senkung von Aufwendungen und eine weitere Steigerung von Erträgen) einplanen, um wieder ein positives Eigenkapital zu erreichen sowie einen weiteren Eigenkapitalaufbau anzustreben (siehe Kapitel 5).

Auch ohne bisher eine Eröffnungsbilanz abschließend erstellt zu haben, steht mit Sicherheit fest, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Eigenkapital noch nicht aufgebraucht und somit auch die Überschuldung noch nicht eingetreten ist. Sofern sich jedoch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auch weiterhin mit einer solchen Wucht im Gemeindehaushalt abbilden sollten, dürfte dieser Zustand in wenigen Jahren nicht mehr aufrecht zu erhalten sein.

#### **4. Maßnahmen zur Umsetzung des HSK**

Haushaltskonsolidierung ist ein permanenter, dynamischer Prozess. Neben der mindestens jährlichen Dokumentation der konkreten Umsetzungsergebnisse hat die Gemeinde daher in ihrem HSK auch darzulegen, wie sie sicherstellt, dass auf allen Ebenen der Verwaltung Konsolidierungspotenziale aufgespürt und durch Umsetzungsmaßnahmen ausgeschöpft werden. Dies gilt umso mehr, wenn Umsetzungsergebnisse nicht vollständig erreicht wurden bzw. Verschlechterungen eingetreten sind, die zwecks Erreichens des Haushaltsausgleichs zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen erfordern. Die Gemeinde hat ein Kontroll- und In-

formationssystem aufzubauen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei einer Gefährdung der Zielerreichung eine Ursachenanalyse erfolgt, auf der aufbauend unmittelbar gegensteuernde Maßnahmen geplant und eingeleitet werden.

Ab dem zweiten Jahr der Pflicht zur Aufstellung eines HSK sind die Umsetzungsergebnisse von der Gemeinde in der Fortschreibung des HSK zu dokumentieren und zu erläutern (siehe auch Punkt 3.2). Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind Umsetzungsberichte auch unterjährig – ggf. bezogen auf einzelne besonders konsolidierungsbedürftige Bereiche – vorzulegen.

In ihren Darlegungen über die Umsetzung der HSK-Maßnahmen soll die Gemeinde auch über die Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung der GPA NRW berichten.

Die Gemeinde Wilnsdorf wird die Umsetzungsergebnisse der Haushaltssicherungskonzepte jährlich, erstmalig nach Abschluss des Haushaltsjahres 2010, dokumentieren. Konkrete Projekte zur Aufgabenanalyse und -kritik, interkommunalen Zusammenarbeit und der Geschäftsprozessoptimierung, die sich grundsätzlich über die gesamte Verwaltung erstrecken, werden entwickelt, vorgestellt und fortgeschrieben. Über Zielvereinbarungen zwischen Rat und Verwaltung, die in einzelnen Produkten des Haushaltsplans niedergelegt werden, wird den Konsolidierungsmaßnahmen Nachdruck verliehen. Die Gemeinde wird ein Kontroll- und Informationssystem aufzubauen, dass neben der Erreichung der vereinbarten Ziele auch Berichte über den Stand der Konsolidierungsmaßnahmen enthalten wird.